

**Vereinsatzung**  
**in der Fassung vom 22.01.2023**

**Präambel**

Im Bewusstsein für Vielfalt und Nachhaltigkeit schafft der Heimatverein Borgholzhausen seinen Mitgliedern sowie anderen Interessierten durch eine umfassende Öffnung nach innen und außen den nötigen Raum für eine lebendige Gedächtniskultur, die neue Impulse und Konzepte für den gegenwärtigen wie zukünftigen Umgang mit Heimat und ihre Pflege birgt.

Integration, Inklusion und generationsübergreifende Arbeit sind Voraussetzung dafür, um allen ansässigen, zugezogenen oder auch ehemaligen Bürger(innen) Borgholzhausens die Bedeutung von Heimat in all ihren Facetten erfahrbar machen zu können.

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und die Vermittlung daraus erwachsener demokratischer Werte werden von uns angestrebt und gestaltet.

Wertvolles aus der Vergangenheit, wie das heimische Stadtbild oder unsere Baudenkmäler, gilt es zu bewahren. Den Wert unserer Landschaft und die Vielfalt der Natur sind zu erhalten. Das Wertvollste, das wir unseren Nachkommen hinterlassen können und müssen, sind die für uns Menschen notwendigen Lebensgrundlagen wie gesunde Luft, reines Wasser und fruchtbare Böden sowie die Vielfalt der Natur.

Den negativen Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, des globalen Wirtschaftens und Handelns gilt es, vor Ort mit lokalen Maßnahmen zu begegnen. In Verantwortung für nachfolgende Generationen ist nachhaltiges Denken und Handeln erforderlich. Hier gilt es, ein neues Bewusstsein für unsere und die nachfolgenden Generationen zu schaffen.

Allgemeiner Hinweis:

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen Heimatverein Borgholzhausen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Borgholzhausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh zur Registernummer 11133 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Kultur (§ 52 II Nr. 5 AO),
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Ortsbild- und Denkmalpflege; (§ 52 II Nr. 6 AO),
  - Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 II Nr. 8 AO).
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Heimatgeschichte und der Ortsverschönerung (§ 52 II Nr. 22 AO).

Dabei erstrebt der Verein, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Pflege seiner Sammlungen und heimatkundlichen Exponate sowie Pflege und Erhaltung der örtlichen kulturellen Einrichtungen durch Vorträge und Führungen zur Heimatkunde und Heimatgeschichte,
  - b) die Einbeziehung der interessierten Bevölkerung und Darstellung durch Ausstellungen, Bilder und Verfilmungen,
  - c) die Pflege und Vervollständigung des heimatkundlichen Archivs und Öffnung für die Allgemeinheit,
  - d) die Vermittlung und Verbreitung heimatkundlichen Wissens durch Vorträge, Herausgabe von Publikationen, Studienfahrten, Führungen, Museumsbesuche und Betriebsbesichtigungen,
  - e) Unterstützung und Förderung heimatkundlicher Forschung,
  - f) Förderung von Maßnahmen auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
  - g) Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Behörden hinsichtlich Denkmalschutz, Denkmalpflege, Natur- und Klimaschutz sowie die Pflege von Rad- und Wanderwegen,
  - h) Förderung der niederdeutschen Sprache.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand und sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung des Formulars „Beitrittserklärung“ (E-Mail ist ausreichend) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Für den Fall, dass der Vorstand den Antrag auf Aufnahme ablehnt, kann das Mitglied binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, dann entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft von natürlichen oder juristischen Personen endet durch Tod, -bei juristischen Personen durch deren Erlöschen-, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mit sofortiger Wirkung, unter Verzicht auf Beitragsrückerstattung, gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter automatisch.
4. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - c) wenn es sich entweder innerhalb oder auch außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft dergestalt verhält, dass dieses Verhalten als nicht mehr im Einklang mit unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung stehend bewertend werden kann,
  - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, dann entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung über den Ausschlussbeschluss.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-verhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den festgesetzten Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu leisten.
4. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder brauchen keine Beträge zu leisten.
6. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne Mitglieder aus besonderen einzelfallbezogenen Gründen beitragsfrei gestellt werden.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, wobei ein Wahlleiter zu bestimmen ist, der nicht aus dem Kreis der zu wählenden/ abzuberufenden Vorstandsmitglieder kommt.
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,

- e) Beschlussfassung über Anträge,
  - f) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
  - i) Entgegennahme des Kassenberichts und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - j) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
  3. Zu Anfang einer jeden Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt.
  4. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
  5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person vom Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden (für den Fall, dass nur ein Vorsitzender gewählt wurde) anderenfalls von den beiden Vorsitzenden gemeinsam -bei Verhinderung handelt der jeweilige Stellvertreter- schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Falls weder der Vorsitzende/ die Vorsitzenden noch der die Mitgliederversammlung einberufen können und auch die Stellvertreter hierzu nicht in der Lage sind, kann ausnahmsweise der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen.
2. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands von dem Vorsitzenden (für den Fall, dass nur ein Vorsitzender gewählt wurde) anderenfalls von beiden Vorsitzenden gemeinsam einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden handelt der jeweilige Stellvertreter.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden / den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Dringlichkeit und nur wenn diese bejaht wird, ist der Antrag zuzulassen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.
3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn auch nur eines der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
4. Die Abstimmung bei den Wahlen des(r) Vorsitzende(n) und deren Stellvertretern erfolgt in geheimer und schriftlicher Wahl.
5. Für Wahlen gilt, dass gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Der Versammlungsleiter kann vorschlagen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.
6. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,

## **§ 10**

### **Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:
  - a) Vorsitzender (bis zu 2 Personen)
  - b) Stellvertretender Vorsitzender (bis zu 2 Personen)
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) bis zu acht Beisitzern

2. Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer freiwillig aus, so führt es sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers/Ersatzmitglieds, längstens aber bis zum Ablauf der Wahlperiode weiter und bleibt solange stimmberechtigt. Der Vorstand kann jedoch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen, wenn das ausgeschiedene Mitglied das Amt nicht weiter-führen möchte.
4. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder des Vereins zu unterrichten.
6. Für die vielfältigen Aufgaben des Heimatvereins kann der Vorstand spezielle Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise bearbeiten ihre Aufgaben eigenständig.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften des Kassenwirts über einen Betrag in Höhe von 1.000,00 EUR hinaus.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail oder im Umlaufverfahren).
2. Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden (für den Fall, dass nur ein Vorsitzender gewählt wurde) anderenfalls von den beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretern telefonisch oder in Textform (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist die/der Vorsitzende (für den Fall, dass nur ein (e) Vorsitzende (r) gewählt wurde) anderenfalls die beiden Vorsitzenden.  
Bei Verhinderung eines (r) Vorsitzenden handelt der jeweilige Stellvertreter.  
Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

## **§ 13**

### **Kassenführung**

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er bezahlt Rechnungen zu Lasten des Vereins entsprechend der Vorstandsbeschlüsse und beschafft im Rahmen der laufenden Vereinsgeschäfte Betriebsmittel; dazu gehört auch die Begleichung der notwendigen Ausgaben der Arbeitskreise/-gruppen. Diese Rechtsgeschäfte über laufende Tätigkeiten der täglichen Verwaltung zur Erfüllung der Vereinszwecke darf der Kassenwart im Rahmen seiner Vollmacht bis zur Höhe eines Betrages von 1.000,00 EUR ausführen.  
Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, die Begrenzung der Vollmacht der Höhe nach durch Beschluss abzuändern.

Ausgaben des Kassenwirts über den Betrag in Höhe von 1.000,00 EUR hinaus muss der Vorstand nachträglich genehmigen, falls nicht vorher ein entsprechender Vorstandsbeschluss gefasst wurde, ansonsten handelt der Kassenwart ohne Vollmacht und damit als Vertreter ohne Vertretungsmacht entsprechend § 179 BGB.

2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die dem Vorstand nicht angehören und die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Borgholzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Präambel über § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Liquidator ist die/der Vorsitzende (für den Fall, dass nur ein (e) Vorsitzende (r) gewählt wurde) anderenfalls die beiden Vorsitzenden gemeinsam, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

1. Der Verein erhebt und verwaltet Daten seiner Mitglieder, die elektronisch gespeichert werden. Soweit ihm diese Daten von den Mitgliedern übermittelt werden, ist er befugt, den Namen, die Anschrift sowie die Kommunikationsdaten der Mitglieder sowie deren Funktionsträger für Vereinszwecke zu verwenden. Gleiches gilt für die Daten sonstiger Personen, die die Mitglieder oder diese selbst dem Verein im Rahmen der Vereinszwecke übermitteln.
2. Personenbezogene Daten von Funktionsträgern oder sonstigen natürlichen Personen der Mitglieder erhebt und verwaltet der Verein gleichfalls in einer elektronisch geführten Datei. Diese Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden, es sei denn, der Betroffene stimmt einer Speicherung seiner Daten nicht zu. Mit Zustimmung des Betroffenen kann der Verein die Daten auch für Vereinszwecke verwenden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder der Funktion sowie auf Antrag werden die Daten des Mitgliedes oder des Funktionsträgers sowie von sonstigen Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 gelöscht.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 22.1.23 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halle/Westfalen ist am 18.3.24 erfolgt.

Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende Satzung in Kraft getreten.

22.01.2023